

Anwaltskosten

Wenn die RKÜ Einschränkungen enthält

Anwalt zurecht eingeschaltet

I Übersendet der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer zwar eine Reparaturkosten-Übernahmeerklärung (RKÜ), enthält diese aber die Einschränkung, dass Verbringungskosten bis maximal 80 Euro netto erstattet werden, kann er sich nicht auf den Standpunkt stellen, wegen der RKÜ habe der Geschädigte keinen Rechtsanwalt einschalten dürfen. So entschied das AG Husum.

Es ging mal wieder um die Erstattung der Anwaltskosten. Versicherer versuchen immer wieder, die Rechtsprechung zu bewegen, die selbstverständliche Anwaltskostenerstattung aufzugeben. Ihr Ziel ist, dass der Geschädigte erst dann einen Anwalt einschalten dürfe, wenn es Streit um einzelne Positionen gebe. Hier war der Streit ja – so das AG Husum – angekündigt (AG Husum, Urteil vom 03.04.2018, Az. 28 C 136/17, Abruf-Nr. 202865, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg).

PRAXISTIPP | Sieht man sich die von Versicherern übersandten RKÜ-Texte einmal näher an, stecken die schon ohne den hier diskutierten konkreten Streitpunkt voller Einschränkungen. So wird in aller Regel nur bestätigt, dass "die schadenbedingten Kosten" übernommen werden. Das ist zwar insoweit in Ordnung, dass der Versicherer mehr auch nicht übernehmen muss. Andererseits kann dann aber auch nicht gesagt werden, man habe die Zahlung doch zugesagt. Denn um die Frage, was die "schadenbedingten Kosten" sind, kann man heftig streiten, und darum wird auch heftig gestritten. Nach der BGH-Rechtsprechung kommt es nur darauf an, ob der Geschädigte im Vorhinein sicher sein kann, dass es keinen Streit geben wird.

ARCHIV Ausgabe 3 | 2017 Seite 10-12



■ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

Beitrag "Aus aktuellem Anlass: Empfehlen Sie dem Geschädigten anwaltlichen Beistand!", UE 3/2017, Seite 10 → Abruf-Nr. 44539045